



## Karl-Heinz-Howe-Simon-Fiedler-Stiftung

Die Stiftung für Kieler. Mehr Lebensqualität im Alter.

In dem Testament vom 13. Juli 1999 (UR Nr. 163/1999 des Notars Jürgen Steinbrink, Kiel) hat die am 18. August 2012 verstorbene Frau Anneliese Simon, geb. Fiedler, die „Karl-Heinz-Howe-Simon-Fiedler-Stiftung“ zu ihrer Alleinerbin bestimmt. Sie hat uns, die Unterzeichnenden Jürgen Steinbrink und Ernst-Wilhelm Münster zu ihren Testamentsvollstreckern bestimmt. Aufgrund der nach den behördlichen Anforderungen notwendigen stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Änderungen geben wir der Stiftung in unserer Eigenschaft als Testamentsvollstrecker gemäß Abschnitt II § 12 Unterabsatz 3 des Testamentes die folgende Satzung:

### Satzung der Karl-Heinz-Howe-Simon-Fiedler-Stiftung

#### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen Karl-Heinz-Howe-Simon-Fiedler-Stiftung. Ihr Sitz ist in Kiel. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

#### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die selbstlose Unterstützung von alten Personen im Bereich der Landeshauptstadt Kiel, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie die Unterstützung von alten Personen im Bereich der Landeshauptstadt Kiel, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. „Alt“ im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die eine Altersrente beziehen oder mindestens 63 Jahre alt sind und von Grundsicherung leben.
- (3) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch Einzelfallhilfen (als Geld- oder Sachmittel), die geeignet sind, den seelischen oder körperlichen Zustand der hilfsbedürftigen Person (z.B. Pflege, Hilfsmittel, Medikamente, Ausstattungen) bzw. die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen oder zu lindern.
- (4) Unterstützt werden insbesondere solche bedürftigen und pflegebedürftigen alten Personen, die von ihren Angehörigen allein gelassen worden sind und Hilfe benötigen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### § 3 Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung umfasst das gesamte Vermögen (Nettonachlass) der Erblasserin, Frau Anneliese Simon geb. Fiedler; es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Die Stiftung soll alles dafür tun, um sicherzustellen, dass der ½ Miteigentumsanteil am Howe-Haus in Kiel, Holstenstraße 88 – 90, auf Dauer als Stiftungsvermögen in der Stiftung verbleibt.





## Karl-Heinz-Howe-Simon-Fiedler-Stiftung

Die Stiftung für Kieler. Mehr Lebensqualität im Alter.

- (3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Er muss Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

### § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Sie sind auf Lebenszeit berufen. Der Gründungsvorstand setzt sich aus den in gesonderter Urkunde bestimmten zwei Testamentsvollstreckern zusammen.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes bestimmt für den Fall seines Ausscheidens aus dem Vorstand durch Tod oder Amtsniederlegung seinen Rechtsnachfolger. Für den Fall, dass dies unterbleibt, wird der Nachfolger von dem Präsidenten der Notarkammer im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts bestimmt werden. Ein Vorstandsmitglied muss Volljurist sein. Ein Vorstandsmitglied darf mit einem anderen Vorstandsmitglied weder verwandt noch verschwägert sein.
- (3) Einigen sich die beiden Vorstandsmitglieder in einer Frage nicht, soll die Genehmigungsbehörde die Frage endgültig entscheiden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, ein drittes Vorstandsmitglied zu bestellen. In diesem Fall sind aus seiner Mitte ein/e Vorsitzende/r und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

### § 5 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
  - c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
  - d) Vorlage einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die zuständige Behörde.
- (2) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen. Für seine Verwaltungsarbeit hat der Vorstand einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch jedes seiner Mitglieder.





## § 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand kommt bei Bedarf zusammen, mindestens einmal im Kalenderjahr. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die Ladung erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage, kann aber einvernehmlich abgekürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist jederzeit beschlussfähig.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann auch einen Beschluss im schriftlichen (Brief, Fax, Mail) oder telefonischem Umlaufverfahren fassen, insofern alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## § 7 Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung durch Stiftungsorgane

- (1) Der Vorstand kann die Satzung ändern, wenn
  - der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
  - dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Der Vorstand kann die Stiftung mit einer anderen zu einer neuen zusammenlegen, eine Zulegung vornehmen oder auflösen, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (3) Beschlüsse nach Absatz (1) und (2) bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

## § 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## § 9 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die vorherige Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.





## **Karl-Heinz-Howe-Simon-Fiedler-Stiftung**

*Die Stiftung für Kieler. Mehr Lebensqualität im Alter.*

### § 10 Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt ihr Vermögen an die Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e.V., Aalborgstr. 61 in 24768 Rendsburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

Kiel, den 18. März 2024

---

Anna Meiners

---

Thomas Krause

